

Leitsätze für die Ausarbeitung von kantonalen Behindertenkonzepten und Gesetzen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG).

A. Ziel: Repräsentation

INSOS hat das Ziel, von allen Kantonen als Partner betrachtet zu werden, wenn es darum geht, Behindertenkonzepte und Gesetze im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz IFEG zu erarbeiten.

B. Beschlüsse

Die kantonalen Gesetze, die sich als Folge der Umsetzung der NFA ergeben, müssen es den Institutionen ermöglichen, ihre Aufgabe mit grösstmöglichem Respekt gegenüber den Interessen der Kundinnen und Kunden mit Behinderung zu erfüllen. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, sollten die Beziehungen zwischen den einzelnen Kantonen und den Institutionen auf einfachen, flexiblen und transparenten Regelungen beruhen, insbesondere was die Bereiche Finanzen, Evaluation, Planung, Anpassung und Kontrolle der Leistungen betrifft. Diese Regelungen müssen ausserdem eine qualitativ gute wirtschaftliche Führung gewährleisten. In diesem Sinne gilt Folgendes:

INSOS:

1. Unterstützt den Grundsatz der Unabhängigkeit der privaten Trägerschaften, die als gemeinnützig anerkannt und nicht gewinnorientiert sind.
2. Unterstützt den Grundsatz der Vielfalt der Betriebs- und Betreuungskonzepte. Diese müssen aber klar definiert sein, und die Institution muss im Besitz einer Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde sein.
3. Befürwortet eine finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Institutionen. Sie sollte auf dem Finanzierungsvertrag basieren, der sich am Modell des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) orientiert und als «TAEP-Vertrag» bekannt ist. Diese Zusammenarbeit sollte alle mit dem Betrieb, dem Bau und der Einrichtung zusammenhängenden Aspekte berücksichtigen und den Institutionen erlauben, Reserven aufzubauen, die einen stabilen und effizienten Betrieb gestatten.
4. Befürwortet ein einheitliches System zur Erhebung von Daten betreffend der Bedürfnisse und Ressourcen.
5. Befürwortet eine kantonale Planung, die es erlaubt, die nötigen Ressourcen je nach Entwicklung der Bedürfnisse zu evaluieren und einzusetzen.
6. Schlägt vor, im Bereich Qualitätsmanagement die Norm BSV/IV 2000 zu befolgen, die in allen Institutionen gilt, welche Menschen mit Behinderung aufnehmen.
7. Wünscht sich Mitarbeitende, die für die in der Institution ausgeübten Funktionen qualifiziert sind. Die Bedeutung der Grundausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung ist im Globalbudget zu berücksichtigen.
8. Unterstützt die Einführung eines kantonalen Aufsichtsystems, das dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt.
9. Verlangt die Weiterführung einer Partnerschaft zwischen Kantonen – Institutionen – Behindertenorganisationen.

Leitsatz Nr. 1: Private Trägerschaften

1.1. Erläuterung:

2. INSOS unterstützt den Grundsatz der Unabhängigkeit der privaten Trägerschaften, die als gemeinnützig anerkannt und nicht gewinnorientiert sind.

1.2. Argumente:

- Die Institutionen für Menschen mit Behinderung entstanden früher in der Regel auf private Initiative, um eine Aufgabe zu erfüllen, die der Staat nicht wahrnahm.
- Die Struktur einer Stiftung oder eines Vereins impliziert gewöhnlich, dass sich Personen in Kommissionen und Räten engagieren, die nicht zwingend eine Verbindung zum Behindertenwesen haben. Dadurch beleben und stärken diese Organisationen die Kontakte zur Zivilgesellschaft und zu den politischen Kreisen.
- Diese Struktur fördert die Spendentätigkeit und das Engagement ehrenamtlich Mitarbeitender. Unter die so genannte Ehrenamtlichkeit fallen auch die unzähligen Stunden, welche die Vorstandsmitglieder und Stiftungsräte investieren. Auf sie allein fallen mehrere zehntausend Stunden, was vielen Vollzeitstellen entspricht.

1.3. Vorschlag:

- INSOS schlägt vor, die Rollen der Partner klar festzulegen, und zwar wie folgt:
 - Dem Staat obliegt die Planung und Kontrolle der Dienstleistungen.
 - Die Institutionen gewährleisten deren Umsetzung im Rahmen ihrer eigenen Organisation.
 - Die Partner bemühen sich gemeinsam um Innovationen und Verbesserungen der Angebote auf dem Gebiet der Betreuung von Menschen mit Behinderung.

Leitsatz Nr. 2: Vielfalt der Konzepte

2.1. Erläuterung:

- INSOS unterstützt den Grundsatz der Vielfalt der Betriebs- und Betreuungskonzepte. Diese müssen aber klar definiert sein, und die Institution muss im Besitz einer Betriebsbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde sein. INSOS unterstützt die Rolle der Institutionen als Erbringer von Dienstleistungen und nicht als subventionierte Organe.

2.2. Argumente:

- Was die Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung betrifft, so gibt es mehrere Richtungen, die durchaus begründet sind. Die Erhaltung dieser Vielfalt erlaubt es, unterschiedlichen Situationen, Erwartungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Sie gewährleistet ein ergänzendes und breites Angebot für die Kundinnen und Kunden.

2.3. Vorschlag:

- Daher sollten, nach Meinung von INSOS, die vom kantonalen Amt erteilten Bewilligungen im Wesentlichen zwei Punkte berücksichtigen:
 - Die konzeptuellen und philosophischen Aspekte in den Bereichen Ausbildung, Erziehung und Begleitung von Menschen mit Behinderung müssen deren Persönlichkeitsrechte gewährleisten – gemäss der von der UNO-Vollversammlung verabschiedeten Erklärung zu den Rechten geistig Behinderter (Resolution 2856 vom 20.12.1971). Ferner müssen diese Aspekte auf anerkannten, wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet des Behindertenwesens beruhen.
 - Das Betriebskonzept muss die aktuellen Forderungen erfüllen, die das BSV im Rundschreiben über die Betriebsbeiträge an die Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter und an die Wohnheime und Tagestätten für Menschen mit Behinderung gestellt hat.

Leitsatz Nr. 3: Finanzielle Zusammenarbeit

3.1. Erläuterung:

- INSOS befürwortet eine finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Institutionen. Sie sollte auf dem Finanzierungsvertrag basieren, der sich am Modell des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) orientiert und als «TAEP-Vertrag» bekannt ist. Diese Zusammenarbeit sollte alle mit dem Betrieb, dem Bau und der Einrichtung zusammenhängenden Aspekte berücksichtigen und den Institutionen erlauben, Reserven aufzubauen, die einen stabilen und effizienten Betrieb gestatten.

3.2. Argumente:

- Der Finanzierungsvertrag vergrössert den Handlungsspielraum der Institutionsleitungen, indem diese das ihnen zugesprochene Budget unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und/oder des sich verändernden Gesundheitszustands der Kundinnen und Kunden gezielter verwalten können.
- Dieses Vorgehen entspricht dem Geist besser, der die finanziellen Beziehungen «Staat – Institutionen» prägen sollte und der sich dadurch kennzeichnet, dass der Staat die Institutionen mit einer Aufgabe betraut, die er nicht selbst erfüllt. So betrachtet, scheint der Ausdruck «Subvention» nicht zutreffend.
- Dieses Vorgehen wird zudem der Forderung gerecht, dass eine soziale Institution unter Wahrnehmung ihrer Verantwortung und unter Berücksichtigung der für sie geltenden Regeln autonom funktionieren soll, damit sie sich an die verschiedenen Entwicklungen anpassen kann.
- Der Finanzierungsvertrag vereinfacht das Prozedere für die Institutionen und entlastet die Beziehung zum Staat.

3.3. Vorschlag:

- Daher schlägt INSOS vor, die folgenden Elemente in die Richtlinien über die finanzielle Zusammenarbeit aufzunehmen:
 - Klare Beschreibung der Rahmenbedingungen, der Verantwortlichkeiten und der Garantien.
 - Festlegung der Dauer des Finanzierungsvertrags.
 - Formulierung von Regeln, die für alle gelten, wenn es um die Verwaltung von Ausgabe- und Einnahmeüberschüssen geht.
 - Erläuterung sämtlicher Kriterien für die Anpassung der jährlichen Tarife.
 - Bekanntgabe der Methode, nach der die externen Verwaltungskontrollen erfolgen.
 - Jährliche Publikation der Daten und Resultate aller Institutionen auf der Grundlage einfacher gemeinsamer Erhebungskriterien.
 - Wahl eines passenden Buchhaltungsplans, der auf einer nationalen und international anerkannten Norm basiert (z. B. Norm FER 21).

Leitsatz Nr. 4: Evaluationsinstrument

4.1. Erläuterung:

- INSOS befürwortet ein einheitliches System zur Erhebung von Daten betreffend der Bedürfnisse und Ressourcen.

4.2. Argumente:

- Ein Evaluationsinstrument, das hilft, die Bedürfnisse und Ressourcen jeder einzelnen Institution festzulegen, ist unerlässlich. Auch der Staat sollte in der Lage sein, die verschiedenen Kantone miteinander zu vergleichen, daher begrüsst er eine Vereinheitlichung durch die Kantone.

-

4.3. Vorschlag:

- Daher schlägt INSOS vor:
 - Einführung eines gemeinsamen Fragebogens für alle Institutionen als ein Element der Parametrierung des Finanzierungsvertrags.
 - Schaffung einer für den Einsatz dieses Instrumentes zuständigen Gruppe «Staat – Institutionen».
 - Zusammenarbeit zwischen den Kantonen, damit sie sich auf dasselbe Instrument oder ähnliche Instrumente abstützen.

Leitsatz Nr. 5: Planung

5.1. Erläuterung:

- INSOS befürwortet eine kantonale Planung, die es erlaubt, die nötigen Ressourcen je nach Entwicklung der Bedürfnisse zu evaluieren und einzusetzen.

5.2. Argumente:

- Die Bedeutung des institutionellen Netzes in jedem Kanton sowie die Angebotsvielfalt und Evolution der Bedürfnisse erfordern die Einführung eines kurz-, mittel- und langfristigen kantonalen Planungskonzepts. Dieses Konzept muss auf einer Antizipation und Planung der Evaluation und des Einsatzes der nötigen Ressourcen basieren. Es sollte neben den Grundleistungen auch die Bedürfnisse hinsichtlich Projekte, Entwicklung und Innovation berücksichtigen.
- Das Behindertenwesen darf nicht zu einem kommerziellen «Markt» werden. Bei der Planung sollte auf eine gegenseitige Ergänzung der Institutionen hingearbeitet werden.

5.3. Vorschlag:

- Daher schlägt INSOS vor:
 - Konzertierte Massnahmen aller Kantone und der Vertretungen der Dachverbände im Hinblick auf die Evaluation der Bedürfnisse und auf die koordinierte Planung der Mittel. Diese Planung sollte in regelmässigen Abständen erfolgen.
 - Festlegung der Modalitäten, die es den Institutionen ermöglichen, die für neue Entwicklungen (Forschung, Pilotprojekte usw.) notwendigen Schritte zu unternehmen.
 - Einführung einer Informationspolitik, die gewährleistet, dass die Kundinnen und Kunden und deren Angehörige über die aktuelle Situation und die zukünftigen Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden.

Leitsatz Nr. 6: Qualitätsmanagement-System (QM-System)

6.1. Erläuterung:

- INSOS schlägt vor, im Bereich Qualitätsmanagement die Norm BSV/IV 2000 zu befolgen, die in allen Institutionen gilt, welche Menschen mit Behinderung aufnehmen.

6.2. Argumente:

- Die vom BSV gestellte und von den kantonalen Diensten übernommene Forderung, wonach alle Institutionen ein QM-System einführen müssen, ist sinnvoll.
- Die Norm BSV/IV ist in allen schweizerischen Institutionen für Erwachsene mit Behinderung bekannt und wird dort angewendet. Sie ist konkret und leicht verständlich.

6.3. Vorschlag:

- Daher schlägt INSOS vor:
 - Beibehaltung der Norm BSV/IV 2000 als Referenz für das QM-System.
 - Die Zertifizierungsmethode beruht auf der Unabhängigkeit des akkreditierten Revisors.
 - Die Koordination der Entwicklung und Weiterbearbeitung dieser Norm auf Schweizer Ebene kann den Dachorganisationen anvertraut werden (INSOS).

Leitsatz Nr. 7: Qualifikation des Personals

7.1. Erläuterung:

- INSOS wünscht sich Mitarbeitende, die für die in der Institution ausgeübten Funktionen qualifiziert sind. Die Kosten der Grundausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung sind im Globalbudget zu berücksichtigen.

7.2. Argumente:

- Die verantwortungsvolle Arbeit des Personals, das in der Behindertenbetreuung tätig ist, erfordert aufgrund der Wichtigkeit und der Komplexität gewisser Situationen sehr gute Qualifikationen. Die verschiedenen Ausbildungsniveaus für die Arbeit einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters oder einer Werkstattleiterin bzw. eines Werkstattleiters im sozialpädagogischen Bereich (EFZ, HFS, FHS) sind insofern wichtig, als dass eine Ausgewogenheit des Wissens und der Qualifikationen gewährleistet sein muss.
- Zur Aktualisierung und Erweiterung der Kenntnisse sowie zur Gewährleistung von Beständigkeit, Mobilität und Promotion sind eine ständige Fort- und Weiterbildung unerlässlich. Nur so ist die Qualität der Betreuung gesichert.

7.3. Vorschlag:

- Daher schlägt INSOS vor:
 - Einführung von Standards in Bezug auf das Betreuungsverhältnis und die Ausbildungsart.
 - Einführung von Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen (z. B. GAV).
 - Festlegung von Rahmenbedingungen für die Grundausbildung und die Fortbildung.

Leitsatz Nr. 8: Leistungskontrolle

8.1. Erläuterung:

- INSOS unterstützt die Einführung eines kantonalen Aufsichtsystems, das dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung trägt.

8.2. Argumente:

- Der Staat muss in seiner Funktion als Garant des Schutzes und der Gleichheit jedes Menschen vor dem Gesetz die Oberaufsicht über die Institutionen gewährleisten.

8.3. Vorschlag :

- Daher schlägt INSOS vor:
 - Klare Regeln zu erstellen, die allen Betroffenen bekannt sind.
 - Zubilligung von Kontrollmöglichkeiten, die aber jene auf dem Gebiet der direkten Betreuung von Menschen mit Behinderung nicht beeinträchtigen.
 - Bildung einer Gruppe «Staat – Institutionen» für die periodische Überprüfung der Angemessenheit des Systems zur Kontrolle der Dienstleistungen.

Leitsatz Nr. 9: Partnerschaft

9.1. Erläuterung:

- INSOS verlangt die Weiterführung einer Partnerschaft zwischen Kantonen – Institutionen – Behindertenorganisationen.

9.2. Argumente:

- Die Institutionen für Menschen mit Behinderung müssen in Erfüllung ihrer Aufgabe Werte verteidigen, zu denen auch die Anhörung und der Respekt gehören. In diesem Umfeld kommt den menschlichen Beziehungen eine weit wichtigere Bedeutung zu als in anderen Bereichen. Auf dieser Grundlage und davon ausgehend, dass jeder Kanton den Institutionen einen Leistungsauftrag erteilt, kann die Partnerschaft nicht nur auf das einfache Motto «Wer bezahlt, befiehlt» beschränkt werden. Die Philosophie «Win-Win» ist im Rahmen der Zusammenarbeit «Kantone – Institutionen – Verbände» unerlässlich.

9.3. Vorschlag:

- Daher schlägt INSOS vor:
 - Die Begriffe und Konzepte Konzertierung und Partnerschaft zwischen Kantonen, Institutionen, Dachverbänden und Nutzerverbänden sollten in die Gesetzgebung aufgenommen werden.